

Hausordnung

für das Thomas-Morus-Haus und das Judas-Thaddäus-Haus,
beide im Eigentum der Kath. Kirchengemeinde St. Pantaleon Hochneukirch

§ 1 - Verwaltung und Hausrecht

- (1) Das Thomas-Morus-Haus, im Folgenden mit **-TMH-** benannt, und das Judas-Thaddäus-Haus, im Folgenden mit **-JTH-** benannt, befinden sich im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon Hochneukirch und werden vertreten durch den residierenden Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon Hochneukirch sowie der Mitglieder des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon Hochneukirch.
- (2) Jede der vorgenannten Personen ist gegenüber allen Benutzern und Mietern des TMH und JTH im Sinne des Satzes (1) Weisungsberechtigt.
- (3) ¹Der Kirchenvorstand kann die sich nach dieser Ordnung ergebenden Aufgaben, insbesondere das Hausrecht, auf Dritte (z. B. pastorale Mitarbeiter, Gruppenleiter oder einen Hausvorstand / Hausmeister) übertragen. ²Den Anordnungen der mit dem Hausrecht beauftragten Personen ist grundsätzlich Folge zu leisten. ³Der Kirchenvorstand oder der/die von ihm Beauftragte/n Personen, sind berechtigt, sich den beabsichtigten Verlauf und Zweck einer Veranstaltung schriftlich darlegen zu lassen.
- (4) Diese Hausordnung ist Grundlage für alle Veranstaltungen die in den Räumen und zugehörigen Außenanlagen des TMH und des JTH, von pastoralen -, pfarrlichen -, katholischen, (im Rahmen der Ökumene auch evangelischen) - Gruppierungen, zivilen Vereinen und Verbänden, juristischen sowie Privatpersonen/Gruppen abgehalten werden.
- (5) ¹Die Hausordnung ist für alle Benutzer und Mieter verbindlich. ²Mit dem Betreten der Grundstücke des TMH oder des JTH erkennen die Benutzer und Mieter die Hausordnung mit allen ihren Bestimmungen an.

§ 2 – Benutzer/Mieter-Kreis und -Zweck

- (1) ¹Das TMH und das JTH sind Begegnungsstätten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die der pfarrlichen katholischen, Kinder-, Jugend-, Erwachsen- sowie der pastoralen Arbeit der Katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon Hochneukirch positiv gegenüberstehen und sie akzeptieren. ²Es steht ihren Gruppen, Gremien, Vereinen und Verbänden als Benutzer offen. ³Ein rechtlicher Benutzungsanspruch besteht nicht. ⁴Die Benutzung kann versagt werden, wenn nicht auszuschließen ist, dass eine beabsichtigte Veranstaltung oder Versammlung dem Selbstverständnis der Katholischen Kirche widerspricht.
- (2) ¹Für die Benutzer des TMH oder des JTH gilt die Benutzerordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
²Für die Mieter des TMH oder des JTH gilt die Mietordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Veranstaltungen, die nicht dem Zweck des TMH und des JTH entsprechen (z.B. gewerbliche, gewinnerzielende, sittenwidrige, politische, geräuschbelästigende, geruchsbelästigende Veranstaltungen, die Aufzählung ist nicht abschließend) werden, auch wenn der Veranstalter einem kirchlichen/pfarrlichen Verein/Verband angehört nicht zugelassen, auch nicht als Ausnahme.
- (4) ¹Das TMH, das JTH und seine Umgebung ist gewaltfreie Zone! Dies gilt für alle Besucher, Anwohner und Passanten (**Stichwort: Respekt!**).
²Verbale und körperliche Gewalt, Rassismus in jeder Form, sexistische Sprüche, Bedrohungen untereinander oder gegenüber anderen haben bei uns keinen Platz, werden nicht toleriert und können zu einem Hausverbot führen (**Stichwort: Respekt!**).
³Jede Lärm- oder sonstige Belästigung durch Besucher im TMH oder JTH und in deren Umgebung ist zu vermeiden. (**Stichwort: Rücksichtnahme**)
⁴Wird dies nicht eingehalten, wird von den mit dem Hausrecht beauftragten Personen das Ordnungsamt informiert.
⁵Wer sich nicht an die Regeln hält, kann von den mit dem Hausrecht beauftragten Personen des TMH oder des JTH verwiesen werden. ⁶Der Verweis kann auch für längere Zeit gelten. ⁷Verwiesene haben sich während der Öffnungszeiten auch nicht in der Umgebung des TMH oder des JTH aufzuhalten.

Hausordnung

für das Thomas-Morus-Haus und das Judas-Thaddäus-Haus,
beide im Eigentum der Kath. Kirchengemeinde St. Pantaleon Hochneukirch

⁸In Extremfällen wird von den mit dem Hausrecht beauftragten Personen die Polizei, das Ordnungsamt, bei Kindern und Jugendlichen die Eltern und das Jugendamt informiert.

§ 3 - Vergabe der Räume im TMH und JTH

- (1) ¹Das TMH und das JTH, wird vorrangig pastoralen und pfarrlichen Personen, Gruppierungen und Vereinen zur Verfügung gestellt. (siehe auch § 2 Abs. 1), ²Hierzu gehören Kinder- und Jugendgruppen, Mutter und Kind Gruppen, Kirchen-, Gospel- und Choralchöre, kfd, Alten- und Seniorengruppen, Messdiener, Sternsinger.
- (2) Für private, und/oder der Öffentlichkeit nicht zugängliche Veranstaltungen/Feiern von Mitgliedern der in § 3 (1) genannten Gruppen/Personen ist die Benutzung des TMH und des JTH jedoch kostenpflichtig (siehe Mietordnung).
- (3) Wünsche für die Anmietung des TMH und des JTH, können im Pfarrbüro der Katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon Hochneukirch, Hochstr. 30, 41363 Jüchen Hochneukirch, zu den Büroöffnungszeiten persönlich, schriftlich oder telefonisch, mit der Angabe der verantwortlichen Aufsichtsperson, Art der Veranstaltung, Termin und Dauer abgegeben werden.
- (4) ¹Über die Überlassung der Räume entscheidet der Kirchenvorstand bzw. die beauftragten Personen im Namen des Kirchenvorstandes. ²Die Überlassung der Räume im TMH oder JTH an Benutzer erfolgt dann durch die Bestätigung der Terminwünsche durch das Pfarrbüro für das TMH und für das JTH.
- (5) ¹Dem Benutzer werden die Schlüssel für die benutzen Räume ausgehändigt. ²Der Benutzer hat die an ihn ausgehändigten Schlüssel am Ende der Nutzung im Pfarrbüro für das TMH, und für das JTH zurückzugeben. ³Eine ersatzweise Herstellung von Schlüsselduplikaten, auch wegen Unbrauchbarkeit oder Verlust der Schlüssel durch den Benutzer ist verboten.
- (6) ¹Die Überlassung der Räume im TMH oder JTH an Mieter erfolgt durch den unterschriebenen Mietvertrag durch den Mieter. ²In dem Mietvertrag, werden die angemieteten Räume, der Mietzeitraum (Datum/Uhrzeiten) und der Mietzweck festgelegt.
- (7) Mit dem Abschluss des Mietvertrages wird der vom Kirchenvorstand festgelegte Mietpreis nach der jeweils gültigen Mietgebührenordnung fällig.
- (8) ¹Zum Mietpreis wird zusätzlich eine Kautions für Räumlichkeiten und eine Pfandgebühr für die Schlüssel nach der jeweils gültigen Mietgebührenordnung erhoben. ²Die Kautions wird zurückerstattet, wenn das Mietobjekt dem Kirchenvorstand (Pfarrbüro) in ordnungsgemäßem Zustand (gereinigt, keine Schäden usw.) zurück gegeben wird.
- (9) ¹Dem Mieter werden die Schlüssel für das Mietobjekt gemäß Mietvertrag, gegen Zahlung einer Pfandgebühr nach der jeweils gültigen Mietgebührenordnung ausgehändigt. ²Der Mieter hat die an ihn ausgehändigten Schlüssel am Ende der Mietzeit zurückzugeben. ³Eine ersatzweise Herstellung von Schlüsselduplikaten, auch wegen Unbrauchbarkeit oder Verlust der Schlüssel durch den Mieter ist verboten.
- (10) Bei eventuellen Doppelbelegungen hat der Erstantragsteller Vorrang.
- (11) ¹Im Mietpreis enthalten sind: Beleuchtung, Strom, Heizung, Wasser und Reinigungsgeräte für die besenreine Reinigung der benutzten Räume. ²Die Kosten für die Endreinigung (gründliche Reinigung durch Reinigungskräfte) sind im Mietpreis enthalten

§ 4 – Rauchen und Feuerwerk

- (1) Im TMH und im JTH ist das Rauchen nicht gestattet.
(Gemäß Nichtraucherchutzgesetz und Verfügung des Bischöflichem Generalvikariates Aachen ist das Rauchen im Haus und auf dem dazugehörigen Gelände nicht gestattet).
- (2) Im und am TMH und im und am JTH sowie den angrenzenden Außenanlagen besteht absolutes Feuerwerkverbot.
(Gemäß § 23 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ganzjährig in unmittelbarer Nähe von Kirchen verboten)

Hausordnung

für das Thomas-Morus-Haus und das Judas-Thaddäus-Haus,
beide im Eigentum der Kath. Kirchengemeinde St. Pantaleon Hochneukirch

§ 5 – Hinweise für Notfälle

- (1) Bei während der Benutzung des TMH oder des JTH auftretenden Bränden ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. **Feuerwehr Telefon 112, Polizei: 110**
- (2) Bei während der Benutzung des TMH oder des JTH auftretenden Unfällen/Vergiftungen ist der Rettungsdienst zu alarmieren. **Rettungsdienst Telefon 112, Giftnotrufzentrale 0228/19240**
- (3) ¹Erste-Hilfe-Kästen stehen im TMH und JTH an gekennzeichneten Plätzen zur Verfügung. ²Wenn diese Benutzt worden sind, bitte dem Pfarrbüro mitteilen, damit diese wieder aufgefüllt werden können.
- (4) Die Telefonnummer des Pfarrbüros lautet: 02164 / 2213

¹Die Hausordnung wurde vom Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde St. Pantaleon Hochneukirch am 21.9.2023 nach eingehender Beratung beschlossen und genehmigt. ²Die vorliegende Hausordnung tritt mit dem 21.9.2023 in Kraft. ³Hiermit verlieren alle vorherigen Hausordnungen der angesprochenen Gebäude ihre Gültigkeit.

Für die katholische Kirchengemeinde St. Pantaleon, Hochneukirch

Hochneukirch, den 21.9.2023

Franz-Karl Bohnen, Pfarrer

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Hilde Aretz

Stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes

Hans-Dieter Röder

Mitglied des Kirchenvorstandes